

Grünliberale Partei Schweiz Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

29. März 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und zu<mark>r Revision des Übereinkommens SEV 108</mark>

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes, zur Revision des Übereinkommens SEV 108 sowie zur Anpassung weiterer Punkte.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen. Vorab möchten wir folgende Punkte betonen: Die Grünliberalen unterstützen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Revision des Übereinkommens SEV 108. Es wird dabei ausdrücklich begrüsst, dass am Konzept eines relativ schlanken und technologieneutralen Datenschutzgesetzes festgehalten wird. Auch wird das Ziel unterstützt, weiterhin von der Europäischen Union als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt zu werden. Anpassungen am Datenschutzgesetz sind allerdings nur dann vorzunehmen, wenn sie den Schutz der Personendaten effektiv verbessern oder administrative und technische Belastungen der Datenbearbeiter abbauen. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Wirtschaftsakteure die Daten bearbeiten können, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Ein gutes Schweizer Datenschutzrecht ist ein Standortvorteil, der bewahrt und gestärkt werden soll. Bei der Umsetzung des Übereinkommens SEV 108 sind die Spielräume entsprechend zu nutzen; auf einen "Swiss Finish" ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bäumle Parteipräsident

e Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : glp

Adresse : Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Kontaktperson : Ahmet Kut

Telefon : 079 560 56 63

E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Datum : 29. März 2017

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	4
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetze	s und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) 6
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung	des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union
betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680	zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe
in Strafsachen	10
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Sch	utz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
	11
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den eir	nzelnen Artikeln")12
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelner	<u>1 Artikeln"</u> 13

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

ALLGEMEIN	E BEMERKUNGEN
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
glp	Die Grünliberalen unterstützen die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Revision des Überein-kommens SEV 108. Es wird dabei ausdrücklich begrüsst, dass am Konzept eines relativ schlanken und technologieneutralen Datenschutzgesetzes festgehalten wird. Auch wird das Ziel unterstützt, weiterhin von der Europäischen Union als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt zu werden. An-passungen am Datenschutzgesetz sind allerdings nur dann vorzunehmen, wenn sie den Schutz der Personendaten effektiv verbessern oder administrative und technische Belastungen der Datenbearbeiter abbauen. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Wirtschaftsakteure die Daten bearbeiten können, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Ein gutes Schweizer Datenschutzrecht ist ein Standortvorteil, der bewahrt und gestärkt werden soll. Bei der Umsetzung des Übereinkommens SEV 108 sind die Spielräume entsprechend zu nutzen; auf einen "Swiss Finish" ist zu verzichten.
glp	Es wird begrüsst, dass die Transparenz über die Datenbearbeitung durch eine verbesserte Informationspflicht gestärkt werden soll (Art. 13 VE-DSG). Sie soll allerdings so ausgestaltet sein, dass sie für die betroffene Person hilfreich ist und nicht über das hinausgeht, was nötig ist. Die Information muss relevant, klar und möglichst einfach sein. Lange Auflistungen, komplizierte Darstellungen u.dgl. sind zu vermeiden.
glp	Die administrative Erleichterung durch Verzicht auf die Registrierungspflicht von Datensammlungen bei Bearbeitung durch private Personen wird begrüsst.
glp	Es wird begrüsst, dass die Selbstregulierung in Form der Empfehlungen der guten Praxis gestärkt werden soll. Die konkrete Umsetzung im Vorentwurf überzeugt allerdings nicht in allen Punkten (siehe dazu nachstehend zu Art. 8 und 9 VE-DSG).
glp	Es wird begrüsst, dass die Kompetenzen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) erweitert werden sollen. Das oberste Ziel muss dabei der bessere Vollzug des Datenschutzrechts sein. Dies bedingt, dass der Bundesrat dem Parlament jene zusätzlichen Ressourcen beantragt, die für eine angemessene Durchsetzung des neuen DSG erforderlich sind.
glp	Der räumliche Geltungsbereich des DSG ist im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Im Vordergrund steht dabei die Verankerung des Auswirkungsprinzips, soweit es um die öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen des DSG geht.
glp	Die Pflichten des Auftragsbearbeiters sind so zu überarbeiten, dass sie klarer von den Pflichten des Verantwortlichen unterschieden werden können (Beispiel: Zuständigkeit für die Meldung des Ergebnisses einer Datenschutz-Folgenabschätzung an den EDÖB gemäss Art. 16 Abs. 3 VE-DSG). Sie sollen nur Sachverhalte betreffen, die den Aufgabenbereich des Auftragsbearbeiters betreffen bzw. die von ihm beeinflusst werden können.
glp	Gemäss Erläuterndem Bericht wurde bewusst darauf verzichtet, analog zur EU ein Recht auf Datenportabilität einzuführen (Ziff. 1.6.4). Stattdessen sollen die Erfahrungen in der EU abgewartet werden. Dies ist allerdings zu zaghaft und widerspricht dem Anliegen der Revision, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken. Zwar ist grundsätzlich zu vermeiden, dass den Verantwortlichen aufwändige und vor allem teure neue Pflichten auferlegt werden. Dies gilt vor

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

	allem, solange es keine allgemein gültigen Standards gibt, die es ermöglichen, die Daten von einem System zur automatisierten Datenbearbeitung auf ein anderes System zu übertragen. Der Bundesrat, der EDÖB und die Verwaltung sollten allerdings freiwillige Initiativen der Branche ermöglichen und fördern, die in diese Richtung gehen. Als möglicher Zwischenschritt ist zudem vertieft zu prüfen, ob das Auskunftsrecht um ein eigentliches "Recht auf Kopie" der betroffenen Personen erweitert werden kann. Dabei müsste der Aufwand für die Verantwortlichen abgeschätzt und dem Nutzen für die betroffenen Personen gegenübergestellt werden. Der Bundesrat hatte einen entsprechenden Vorstoss zur Annahme beantragt (15.4045), doch enthält die vorliegende Vernehmlassung dazu keine näheren Ausführungen.
glp	Es ist zu prüfen, wie der Zugriff auf die eigenen Daten im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter verbessert werden kann, bspw. nach dem Vorbild von Artikel 567 des luxemburgischen Code de Commerce.

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

BUNDESGESETZ ÜBER DIE TOTALREVISION DES DATENSCHUTZGESETZES UND DIE ÄNDERUNG WEITERER ERLASSE ZUM DATENSCHUTZ (VORENTWURF)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
glp	DSG	2	3		Bereits nach geltendem Recht ist nicht eindeutig geklärt, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die kantonalen Gerichte gelten. Beispiel Zivilprozesse: Ist der Datenschutz abschliessend durch die ZPO geregelt oder gilt kantonales Recht?
					Die Revision sollte zum Anlass genommen werden, diese Frage zu klären und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Bei dieser Gelegenheit sollte zudem überprüft werden, ob die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht und den zivilprozessualen Vorschriften über die Beweiserhebung sachgerecht ist (vgl. BGE 138 III 425); da juristische Personen künftig nicht mehr vom DSG erfasst werden sollen, dürfte die Bedeutung dieser Frage jedoch abnehmen.
glp	DSG	3		f	Die Begriffsbestimmung des Profiling ist so einzuschränken, dass nur dann Profiling vorliegt, wenn als Ergebnis der Auswertung Personendaten vorliegen.
glp	DSG	3		h	Der Gesetzwortlaut nennt drei kumulative Begriffselemente (Zweck, Mittel und Umfang der Bearbeitung), der Erläuternde Bericht nur zwei (Zweck und Mittel). Es ist zu klären, was gilt.
glp	DSG	4	3		Es sollte genügen, wenn der Zweck der Bearbeitung für die betroffene Person "erkennbar" ist. Der Zusatz "klar erkennbar" ist zu streichen, da er mit Blick auf Art. 5 Ziff. 4 Bst. b E-SEV 108 unnötig streng und im Streitfall ein möglicher Konfliktherd ist. Gemäss Erläuterndem Bericht ist keine materielle Änderung beabsichtigt.
glp	DSG	5	2		Der Rechtsschutz in Bezug auf die Liste des Bundesrates mit Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessen Schutz gewährleistet, muss geklärt werden. Kann die Entscheidung des Bundesrates, einen Staat in die Liste aufzunehmen, ihn darin zu belassen oder zu streichen angefochten werden und, wenn ja, von wem?
glp	DSG	5	4		Es wird begrüsst, dass eine Maximalfrist für Einwände des EDÖB gegen spezifische Garantien vorgesehen ist.
glp	DSG	5	5		Die Frist von 6 Monaten für Einwände des EDÖB gegen standardisierte Garantien ist viel zu lang und ist angemessen zu verkürzen.
glp	DSG	5	6		Die Pflicht, den EDOB über den Gebrauch standardisierter Garantien zu informieren, ist unnötig und daher zu streichen.

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

glp	DSG	6	2		Die Meldepflicht geht zu weit und ist zu streichen.
glp	DSG	7	2		Es ist unklar, welche "weiteren" Pflichten in der Ausführungsverordnung präzisiert werden sollen. Daher ist die Präzisierung zu prüfen, dass es um die in Satz 1 von Absatz 2 genannten Pflichten geht (= Gewährleistung der Datensicherheit und der Rechte der betroffenen Person).
glp	DSG	8			Die Stärkung der Selbstregulierung durch das Mittel der Empfehlungen der guten Praxis wird ausdrücklich begrüsst. Da viele Bestimmungen des DSG offen formuliert und damit sehr auslegungsbedürftig sind, können solche Empfehlungen die Rechtssicherheit verbessern. Zudem können sie einfacher angepasst werden als Gesetzesbestimmungen, was es möglich macht, rasch auf rechtliche und technologische Entwicklungen zu reagieren.
					Der Ausdruck "Datenvorschriften" in den Absätzen 1 und 2 ist zu überarbeiten, da unklar ist, welche Bestimmungen gemeint sind. Theoretisch können auch private Bestimmungen gemeint sein, was kaum beabsichtigt sein dürfte. Vorzuziehen wäre bspw. "gesetzliche Datenschutzvorschriften" oder "gesetzliche Regelungen zum Datenschutz".
glp	DSG	9	1		Die rechtlichen Folgen der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis sind unklar. Die Bestimmung ist zu überarbeiten. Dabei ist zu präzisieren, was die genauen Folgen der Einhaltung sind. Die wichtigste Wirkung muss die Verbindlichkeit gegenüber dem EDÖB sein, sofern dieser die Empfehlungen erarbeitet oder genehmigt hat (Grundsatz von Treu und Glauben). Umgekehrt ist klarzustellen, dass die Empfehlungen – selbst bei Erarbeitung oder Genehmigung durch den EDÖB – für die Gerichte nicht verbindlich sind.
glp	DSG	12			Es wird begrüsst, dass der Umgang mit Daten einer verstorbenen Person geregelt werden soll.
glp	DSG	13	3		Es wird begrüsst, dass der betroffenen Person bei einer Bekanntgabe ihrer Daten an einen Dritten die Empfänger (bzw. die Kategorien der Empfänger) mitgeteilt werden sollen. Eine solche Information ist zentral, damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen und die Kontrolle über ihre Daten ausüben kann, namentlich indem sie die Zustimmung zur Bekanntgabe verweigert bzw. widerruft.
					Zur Informationspflicht siehe auch den Kommentar vorne unter "Allgemeine Bemerkungen"
glp	DSG	14	2	b	Es sollten Beispielfälle im Gesetzestext erwähnt werden ("insbesondere").
glp	DSG	14	4	а	Es sollten Beispielfälle im Gesetzestext erwähnt werden ("insbesondere").

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

glp	DSG	15			Es ist zu prüfen, ob die Regelung in der EU den Interessen der betroffenen Person nicht besser dient (= Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden; Art. 22 der Datenschutz-Grundverordnung).
glp	DSG	16			Die Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen birgt die Gefahr eines administrativen Leerlaufs. Zudem ist die Strafandrohung problematisch (v.a. Art. 51 Abs. 1 Bst. d. VE-DSG). Die Regelung soll sich daher auf das Notwendige beschränken und eine formalisierte Datenschutz-Folgenabklärung nur im Falle eines <i>hohen</i> Risikos vorsehen, so insbesondere wenn viele Personen betroffen sind oder bei besonders schützenswerte Personendaten.
glp	DSG	17			Es wird begrüsst, dass Verletzungen des Datenschutzes zu melden sind.
glp	DSG	18			Es wird begrüsst, dass die Grundsätze des "Privacy by Design" und des "Privacy by Default" im Gesetz verankert werden.
glp	DSG	19		а	Bei der Ausgestaltung der Dokumentationspflicht ist eine Balance zwischen dem Interesse der betroffenen Person und des EDÖB an einer möglichst umfassenden Dokumentation und dem Schutz des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters vor einer unverhältnismässigen administrativen Belastung anzustreben. Die wichtigsten Merkmale der Dokumentationspflicht sind im DSG zu verankern; eine vollständige Delegation der Konkretisierung an den Bundesrat wird abgelehnt. Die Dokumentationspflicht ist darauf zu beschränken, was nötig ist, damit der EDÖB seine Aufgaben erfüllen und die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können. Sie kann bei besonders schützenswerten Daten tendenziell weiter gehen als bei gewöhnlichen Personendaten. Relevant sind namentlich auch Herkunftsinformationen für Personendaten.
glp	DSG	20			Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist von grosser praktischer Bedeutung. Es wird begrüsst, dass der Inhalt des Auskunftsanspruchs erweitert wird.
glp	DSG	23	2	а	Es ist zu prüfen, die Bearbeitung von Personendaten entgegen den Grundsätzen von Artikel 7 VE-DSG in den (nicht abschliessenden) Katalog von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a VE-DSG aufzunehmen.
glp	DSG	25	1	С	Es wird begrüsst, dass das "Recht auf Löschung" ausdrücklich im Gesetz verankert wird.
glp	DSG	38			Der Modus der Wiederwahl des EDÖB (maximal zwei Wiederwahlen, Erfordernis sachlich hinreichender Gründe für die Nichtwiederwahl) wird abgelehnt, da er zu schematisch ist. Eher ist die blosse Genehmigung der Wahl durch die Bundesversammlung zu hinterfragen und stattdessen die Wahl des EDÖB durch die Bundesversammlung zu prüfen (vgl. Pa.lv. 16.409).

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

glp	DSG	41		Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Untersuchungsrechte des EDÖB ausgeweitet werden sollen. Das Verfahren muss vollumfänglich den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren genügen, was namentlich eine klare Regelung der Rechte und Pflichten des EDÖB und der von der Untersuchung betroffenen Person voraussetzt. Dem genügt Artikel 41 nicht. So ist unklar, was das Recht, "die Räumlichkeiten zu inspizieren", genau umfasst (Abs. 3 Bst. a). Ebenso unklar ist, was "Zugang" zu allen notwendigen Daten und Informationen konkret bedeutet (Abs. 3 Bst. b). Die Bestimmung ist daher zu präzisieren. Ablehnt wird das völlig konturlose Überprüfungsrecht des EDÖB ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens (Abs. 4).
glp	DSG	50 ff. (8. Abschnitt)		Es wird grundsätzlich begrüsst, dass der Vollzug des DSG mittels Strafandrohungen verbessert werden soll. Dabei besteht allerdings ein Spannungsverhältnis zwischen den weit gefassten und auslegungsbedürftigen materiellen Vorschriften des DSG einerseits und dem Gesetzmässigkeitsprinzip im Strafrecht andererseits: Man soll nur dann bestraft werden, wenn das gesetzmässige Verhalten für die betroffene Person hinreichend erkennbar ist. Folgerichtig sollten nur Handlungen und Unterlassungen strafbar sein, die sich hinreichend klar aus dem Datenschutzrecht ergeben (z.B. vorsätzliches Erteilen von falschen Auskünften). Bei allen anderen Handlungen und Unterlassungen kommt eine Bestrafung primär bei Missachtung von Verfügungen des EDÖB in Betracht. Zudem ist die Strafandrohung von bis zu 250 000 Franken bei fahrlässigem Verhalten zu hoch. Sie ist angemessen zu reduzieren, bspw. auf 100 000 Franken. Demgegenüber sind im Wiederholungsfall ausdrücklich höhere Bussen vorzusehen.
				Die Strafbestimmungen sind gemäss den vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten. Die Spielräume bei der Umsetzung der Vorgaben des revidierten Übereinkommens SEV 108 sind entsprechend zu nutzen.
glp	DSG	52	1	Gleich im geltenden Artikel 35 DSG ist zu verlangen, dass die Bekanntgabe unbefugterweise erfolgt.
glp	ZPO			Es wird begrüsst, dass die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Ansprüche in einem Zivilprozess mit verschiedenen Massnahmen erleichtert werden soll, namentlich durch Befreiung von den Gerichtskosten.
glp	StGB	179de- cies		Es wird begrüsst, dass ein besonderer Straftatbestand zur Ahndung von Identitätsmissbrauch geschaffen werden soll.

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

DER EUROP	CHLUSS ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE UMSETZUNG DES NOTENAUSTAUSCHES ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND AISCHEN UNION BETREFFEND DIE ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU) 2016/680 ZUM SCHUTZ VON PERSONENDATEN DER STRAFVERFOLGUNG UND DER RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

	IR REVISION DES ÜBEREINKOMMENS SEV 108 ZUM SCHUTZ DES MENSCHEN BEI DER AUTOMATISCHEN VERARBEI-
TUNG PERSO	NENBEZOGENER DATEN
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
glp	Es wird begrüsst, dass die Schweiz das revidierte Übereinkommen SEV 108 ratifiziert.

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

ERLÄUTER	IDER BERICH	IT (OHNE KAPITEL 8 "ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
glp	1.6.4	Siehe vorstehende Bemerkung zum Recht auf Datenportabilität

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma Art. Bemerkung/Anregung	